

Geerbtes Vermögen in der Zugewinnngemeinschaft

Praxisfall zu den Folgen beim Tod eines Ehegatten und Gestaltungsmöglichkeiten

Daniel Scheffbuch und Triantafillos Tatigiannis

In der rechtlichen Beratungspraxis wirft der Zugewinnausgleich bei komplexeren Vermögensentwicklungen und insbesondere bei Unternehmern erhebliche Fragen auf. Dies gilt umso mehr, wenn das Erbe in Form von Grundstücken oder Wertpapieren besteht und im Laufe der Ehe sowohl Wertsteigerungen erfährt als auch mit gemeinsamem Vermögen weiterentwickelt wird.

Im hier vorliegenden Beitrag werden zunächst anhand eines Beispiels zivilrechtliche und erbschaftsteuerliche Konsequenzen im Todesfall dargestellt. Es folgen Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten, um die Konsequenzen im Erbfall zu optimieren: Ein frühzeitiger Wechsel der Eigentumsverhältnisse und gezielte güterrechtliche sowie testamentarische Gestaltungen können sowohl zur Wahrung familiärer Gerechtigkeit als auch zur Steueroptimierung beitragen.



WP/StB Daniel Scheffbuch,
Director der PKF WULF
GRUPPE in Stuttgart.



Triantafillos Tatigiannis,
Senior Consultant der PKF
WULF GRUPPE in Stuttgart.



© winyu/Adobe Stock

Praxisfall:

Zugewinnngemeinschaft ohne Testament

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ohne Testament. Beide verfügen zu Ehebeginn über jeweils 100 T€ Vermögen.

Der Ehemann erbt frühzeitig Wertpapiere (400 T€) und ein unbebautes Grundstück (200 T€). Später wird das Grundstück gemeinsam mit einem Einfamilienhaus bebaut. Die Baukosten betragen 500 T€ und werden finanziert mit 200 T€ aus dem Anfangsvermögen beider Ehegatten und mit 300 T€ gemeinsam erwirtschaftetem Vermögen. Das Grundstück steht zivilrechtlich allein im Eigentum des Mannes.

Die Ehegatten haben ein gemeinsames Kind, das im Todeszeitpunkt nicht mehr zu Hause wohnt. Das Vermögen hat sich wie folgt entwickelt (siehe Tabelle 1).

Die Kernfragen

- Wie ist der Zugewinnausgleich im Scheidungs- bzw. Todesfall zu ermitteln?
- Welche erbschaftsteuerlichen Belastungen ergeben sich?
- Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen in zivilrechtlicher Sicht?
- Mit welchen Maßnahmen kann eine steuerliche Optimierung gelingen?

Tabelle 1: Eckdaten des Beispielfalls

Position	Herkunft	Ursprungswert	Endwert
Wertpapiere	Erbschaft Mann	400 T€	1.000 T€
Grundstück	Erbschaft Mann	200 T€	1.000 T€
Gebäude (Einfamilienhaus)	gemeinschaftlich finanziert	500 T€	
Gemeinsames Vermögen	gemeinsam erwirtschaftet	0	3.000 T€

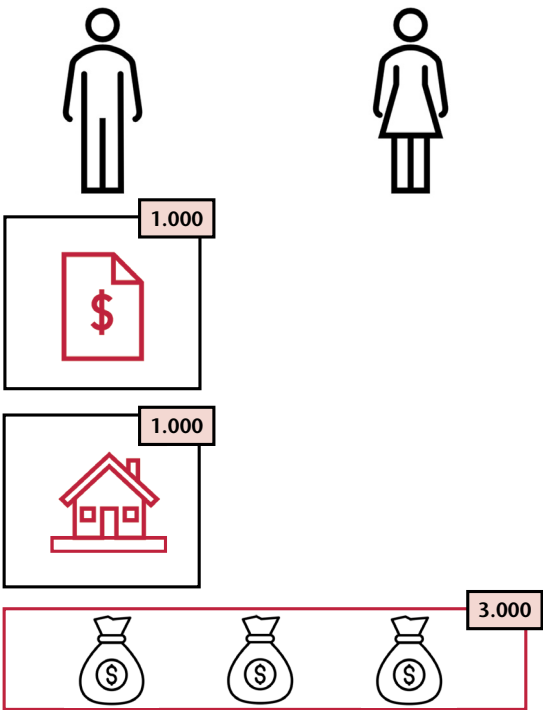


Abb. 1: Endvermögen

1. Ermittlung des Zugewinns

1.1 Grundsätze der Zugewinnsgemeinschaft

Ehegatten leben kraft Gesetzes im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, sofern sie nicht durch Ehevertrag eine abweichende güterrechtliche Regelung getroffen haben (§ 1363 Abs. 1 BGB). Innerhalb der Zugewinnsgemeinschaft bleibt das Vermögen jedes Ehegatten dessen alleiniges Eigentum. Es erfolgt **keine Vermögensvermischung**. Lediglich der während der Ehezeit erzielte Vermögenszuwachs – der sog. **Zugewinn** – wird bei Beendigung des Güterstands ausgeglichen. Die Zugewinnsgemeinschaft endet durch Scheidung, durch vertragliche Aufhebung mittels Ehevertrags oder durch den Tod eines Ehegatten (§ 1371 BGB).

1.2 Berechnung des Zugewinns

Bei der Berechnung des Zugewinns gelten **Erbschaften** und **Schenkungen** als **Anfangsvermögen** (§ 1374 Abs. 2 BGB) des jeweiligen Ehegatten. Der Wertzuwachs des Anfangsvermögens gilt dagegen als **Zugewinn** (BGH Urt. v. 20.5.1987 – IVb ZR 62/86 (BGHZ 101, 65)). Im vorliegenden Fall betrifft dies

- sowohl die Wertpapiere (Steigerung 600 T€)
- als auch das Grundstück mit Gebäude (Steigerung 300 T€).

Da das **Grundstück** ausschließlich im Eigentum des Ehemanns M steht, ist es in seiner Vermögensbilanz vollständig zu erfassen. Die Investition gemeinsamen Geldes in das Eigentum des M begründet zivilrechtlich kein Miteigentum der Ehefrau F.

Tabelle 2: Berechnung im Scheidungsfall

Position	Mann	Frau
Anfangsvermögen	700 T€ (100 + 400 + 200)	100 T€
Endvermögen	3.500 T€ (1.000 + 1.000 + 1.500)	1.500 T€
Zugewinn	2.800 T€	1.400 T€
Differenz	1.400 T€	
Ausgleichsanspruch der Frau		700 T€

1.3 Scheidungsfall

Kommt es zur Scheidung, wird wie folgt der **Zugewinnausgleich** berechnet:

Endvermögen (inkl. Wertsteigerungen)

– Anfangsvermögen (inkl. während der Ehe erhaltenes Erbe)

– Schulden

=====

= **Zugewinnausgleich**

Anhand der konkreten Daten errechnet sich – wie in Tabelle 2 ausgewiesen – ein Ausgleichsanspruch der F in Höhe von 700 T€.

2. Zivilrechtliche und erbschaftsteuerliche Folgen im Todesfall

Verstirbt der Ehemann vor der Ehefrau, geht das Vermögen des M grundsätzlich zunächst in eine **Erbengemeinschaft** (§ 2032 Abs. 1 BGB) zwischen der F und dem Kind ein. Die Verteilung des Erbes erfolgt im Rahmen der sog. **Erbausinandersetzung** (§ 2042 Abs. 1 BGB).

2.1 Zivilrechtliche Folgen

Stirbt ein Ehegatte, ohne dass eine güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt, wird der Zugewinnausgleich grundsätzlich fiktiv pauschal (§ 1371 Abs. 1 BGB) über eine **Erhöhung der gesetzlichen Erbquote** abgegolten. Da ein gemeinsames Kind vorhanden ist, hätte die Ehefrau nach § 1931 Abs. 1 BGB regulär $\frac{1}{4}$ des Nachlasses geerbt. Dieser Erbteil erhöht sich in Anwendung von § 1371 Abs. 1 BGB pauschal um ein weiteres Viertel.

Zum Todeszeitpunkt des M wird seine gesamte Vermögensmasse in Höhe von 3.500 T€ vererbt. Sowohl die Ehefrau als auch das Kind erhalten je 1.750 T€. Ein **Zugewinnausgleich** wird **nicht gesondert durchgeführt**, da dieser durch die erhöhte Erbquote pauschal abgegolten ist. Die F hat also keinen eigenständigen Anspruch auf Ausgleichszahlung.

2.2 Erbschaftsteuerliche Folgen

Kommt es zur erbrechtlichen Abwicklung des Zugewinnausgleichs über eine pauschale Erhöhung des Ehegattenerbteils um ein Viertel (§ 1371 Abs. 1 BGB), kann der überlebende Ehegatte neben seinem persönlichen Ehegattenfreibetrag zwar einen **Freibetrag** in Höhe der Zugewinnausgleichsforderung abziehen (§ 5 Abs. 1 ErbStG; ErbStR R E 5.1 Abs. 4, 5). In Satz 6 des § 5 Abs. 1 ErbStG ist jedoch eine Herabsetzung des Freibetrags beim Erwerb von begünstigtem Vermögen vorgesehen. Dadurch soll eine **Doppelbegünstigung** des überlebenden Ehegatten **vermieden** werden, die in der (fiktiven) Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs und der teilweise begünstigten Erbschaft (z.B. Eigenheim) bestehen würde.

Um dieser Begünstigungskumulation entgegenzuwirken, wird gemäß Satz 6 des § 5 Abs. 1 ErbStG der Wert des nicht steuerbefreiten Vermögens zum Gesamtvermögen ins Verhältnis gesetzt. Die sich hieraus ergebende Quote ist auf die ermittelte Ausgleichsforderung anzuwenden. Nur in der Höhe dieser **Quote** kann folglich ein **steuerfreier Zugewinnausgleich** erfolgen.

Beispiel:

Herabsetzung des Zugewinns

- Erbschaft Ehefrau: 1.750 T€
 - davon steuerbefreit: 500 T€ (Eigenheim hälftig)
 - davon nicht steuerbefreit: 1.250 T€
- Quote nicht steuerbefreit: 71,43 % (1.250 T€ / 1.750 T€)
- Ungeminderter Zugewinn: 700 T€
- Herabgesetzter Zugewinn: 500 T€ (71,43 % von 700 T€)

Die **Vererbung des selbstgenutzten Einfamilienhauses** auf den Ehegatten ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG **steuerfrei, sofern**

- der Verstorbene das Objekt zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat,
- der überlebende Ehegatte die Immobilie weiterhin selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt und
- die Selbstnutzung mindestens zehn Jahre andauert.

Dies gilt auch, wenn das **Grundstück allein dem Erblasser gehört**, solange die Nutzung als gemeinsames Familienheim erfolgte (BGH Urt. v. 30.6.1999 – XII ZR 230–96).

Die **restliche Erbschaft** (Wertpapiere und Barvermögen) unterliegt der Besteuerung, wobei die Freibeträge für Ehegatten (500 T€ gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) und für Kinder (400 T€ gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) berücksichtigt werden.

 **Das Unternehmer- testament – Fall- stricke und Gestal- tungsmöglichkei- ten:**

Rosenbauer/Eichholz:
BC 10/2019, S. 476 ff.

www.bcbeckdirekt.de

 bc 2019, 476 

Beispiel:

Berechnung der erbschaftsteuerpflichtigen Beträge

Die Erbschaftsteuer berechnet sich für die Erben bei fortgeführter Erbengemeinschaft im Beispielsfall wie folgt:

- **Ehefrau:** Der Anteil von 500 T€ am Familienheim ist steuerfrei. Vom übrigen Erbe von 1.250 T€ sind 750 T€ nach Abzug des Freibetrags von 500 T€ steuerpflichtig. Davon darf ein Freibetrag in Höhe der herabgesetzten Zugewinnausgleichsforderung (500 T€) abgezogen werden. Es verbleiben somit 250 T€ (750 T€ ./. 500 T€) als steuerpflichtiger Betrag.
- **Kind:** Vom gesamten Erbe in Höhe von 1.250 T€ ist nach Abzug des Freibetrags (400 T€) der Betrag von 850 T€ steuerpflichtig.
- In **Summe** wird daher auf den Betrag von 1.100 T€ (850 T€ + 250 T€) Erbschaftsteuer erhoben. Diese beläuft sich auf 189 T€ (250.000 € x 11 % = 27.500 € und 850.000 € x 19 % = 161.500 €).

Hinweis:

Im Praxisfall zeigt sich, dass trotz hoher Freibeträge ohne weitere Gestaltungen eine **hohe Erbschaftsteuerlast** zu tragen wäre. Wie mit welchen Maßnahmen **gegengesteuert** werden kann, wird nachfolgend im Kapitel 3 beschrieben.

- Danach kann unmittelbar (ggf. in demselben Vertrag) wieder eine **Zugewinnngemeinschaft neu vereinbart** werden.

Durch die so ausgelöste Ausgleichszahlung kann **steuerfrei Vermögen übertragen** werden. Der Zugewinnausgleichsanspruch ist nicht steuerbar.

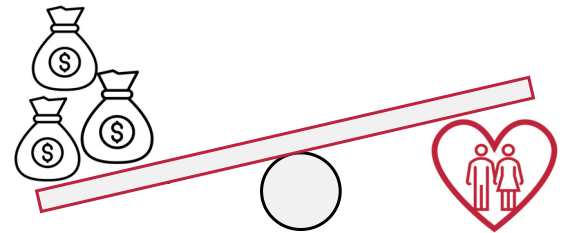


Abb. 2: Güterstandsschaukel

Im **Fallbeispiel** (siehe Praxisfall S. 83) überträgt der vermögendere Ehemann der Ehefrau im Rahmen des Zugewinnausgleichs 700 T€. Diese Übertragung ist steuerfrei und reduziert sein Vermögen – was wiederum bei einem späteren Erbfall die steuerpflichtige Erbmasse reduziert.

3. Gestaltungsmöglichkeiten zur Abwendung von Belastungen

Die Palette der Gestaltungsmöglichkeiten ist vielfältig: Neben der sog. **Güterstandsschaukel** ist beispielsweise eine gezielte **Erbaueinandersetzung** zu erwägen. Besondere Aspekte ergeben sich mit der Zuweisung des Familienheims und über Schenkungen bei Bauinvestitionen.

3.1 Güterstandsschaukel

Ehegatten können – auch ohne Scheidung – bereits zu Lebzeiten einen Zugewinnausgleich durchführen, indem sie den **Güterstand wechseln**. Ein gängiges Gestaltungsmodell ist die „Güterstandsschaukel“:

- Der **gesetzliche Güterstand** der Zugewinnngemeinschaft wird durch Ehevertrag **aufgehoben** (§ 1408 BGB).
- Dadurch wird der **Zugewinnausgleich** sofort fällig (§ 1378 Abs. 3 BGB).

3.2 Sachgerechte Zuweisung des Familienheims

Im Rahmen der Vermögensnachfolgeplanung innerhalb der Zugewinnngemeinschaft gewinnt die sachgerechte Zuweisung des Familienheims besondere Bedeutung. Geeignete **Gestaltungsmittel** sind

- das Vermächtnis (§ 1939 BGB) sowie
- die Zuweisung im Rahmen einer Erbaueinandersetzung (§§ 2042 ff. BGB).

Beide Varianten ermöglichen es, das Familienheim unter steuerlicher Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG an den überlebenden Ehegatten zu übertragen und dabei **steuerliche Freibeträge zu schonen**.

3.2.1 Vermächtnis

Ein zentrales Unterscheidungskriterium im Rahmen der erbrechtlichen Gestaltung zwischen Ehegatten betrifft die rechtliche Einordnung einer Zuwendung als (einfaches) Vermächtnis oder als Vorausvermächtnis.

- Das **einfache Vermächtnis** (§ 1939 BGB) begründet einen schuldrechtlichen Anspruch des Bedachten gegen die Erben; der Bedachte wird nicht Teil der Erbengemeinschaft.

Nachfolgeplanung als Maßnahme unternehmerischen Risikomanagements:

Eichholz/Rosenbauer:
BC 7/2018, S. 319 ff.

www.bcbeckdirekt.de

bc 2018, 319

- Beim **Vorausvermächtnis** (§ 2150 BGB analog) erhält der Bedachte einen Vermögensvorteil zusätzlich zu seinem Erbteil. Er ist somit zugleich Erbe und Vermächtnisnehmer.

Der **Vermächtnisnehmer** ist kein Erbe. Der Anspruch auf Übereignung des vermachten Gegenstands richtet sich allein gegen die Erben. Der Eigentumsübergang an einem Grundstück oder einer Immobilie erfordert eine gesonderte dingliche Übertragung im Wege der Auflassung und Eintragung im Grundbuch. Demgegenüber ist der **Vorausvermächtnisnehmer** selbst Mitglied der Erbengemeinschaft und unterliegt insoweit auch der anteiligen Haftung für Nachlassverbindlichkeiten. Das Vorausvermächtnis stellt einen Mehrwert gegenüber dem regulären Erbteil dar und mindert – wirtschaftlich betrachtet – die Quote der übrigen Miterben.

Diese Unterscheidung ist insbesondere im Fall von Ehegattentestamenten von erheblicher Relevanz. Wird dem überlebenden Ehegatten etwa das Familienheim „zuwendend“ übertragen, ohne klarzustellen, ob dies als Teil oder zusätzlich zum Erbteil gemeint ist, stellt sich häufig die Frage, ob ein **Vorausvermächtnis** oder eine **Teilungsanordnung** (§ 2048 BGB) vorliegt.

Empfehlung:

Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt sich z.B. folgende **Formulierung im Testament oder Erbvertrag**:

„Mein Ehegatte erhält das im Grundbuch von XY eingetragene Einfamilienhaus in der Musterstraße 1 im Wege eines Vermächtnisses. Dieses Haus soll er zum Zweck der weiteren Eigennutzung erhalten. Die übrige Erbmasse geht zu gleichen Teilen an die Kinder.“

Erbschaftsteuerlich kann die Vermächtnislösung von Vorteil sein, wenn das Familienheim durch den Ehegatten weiterhin zu **eigenen Wohnzwecken genutzt** wird. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG bleibt der Erwerb in diesem Fall vollständig steuerfrei, sofern

- der Ehegatte das Haus innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall tatsächlich bezieht und
- dort für mindestens zehn Jahre wohnen bleibt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b S. 5 ErbStG).

Unerheblich ist dabei, ob der Erwerb durch **Erbsetzung** oder **Vermächtnis** erfolgt, solange es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Nach der Rechtsprechung des BFH genügt auch die Übertra-

gung im Wege eines Vermächtnisses zur Anwendung der Steuerbefreiung (BFH Urt. v. 11.7.2019 – II R 38/16).

3.2.2 Gezielte Erbauseinandersetzung

Im Rahmen der Erbauseinandersetzung steht es den Erben frei, den Nachlass durch Vertrag untereinander aufzuteilen (§ 2042 BGB). Insbesondere kann hierbei vereinbart werden, dass das **Familienheim** dem **überlebenden Ehegatten zugewiesen** wird, selbst wenn dieser im Grundbuch nicht alleiniger Eigentümer war.

Erbschaftsteuerlich entscheidend ist, dass die Zuweisung nicht als Rechtsgeschäft (z.B. Kauf oder Schenkung) erfolgt, sondern zur **Erfüllung des Erbteils** dient. Finanzverwaltung und BFH sehen in der Zuweisung des Familienheims an den Ehegatten keine steuerpflichtige Anteilsübertragung, wenn diese auf den Erbteil oder ein Vermächtnis zurückzuführen ist (vgl. ErbStR R E 13.3 Abs. 5). Auch in diesem Fall greift die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, sofern der Ehegatte binnen sechs Monaten nach dem Erbfall in das Familienheim einzieht. Die steuerliche Privilegierung gilt dabei auch dann, wenn das Haus zunächst gesamthänderisch erworben wurde und erst im Rahmen der Auseinandersetzung einem Miterben allein übertragen wird. Zur rechtlichen Absicherung empfiehlt sich zudem eine **notarielle Beurkundung der Erbauseinandersetzung**, einschließlich der Grundbuchumschreibung.

Während sich das **Vermächtnis** insbesondere zur gezielten Zuweisung einzelner Vermögenswerte unter gleichzeitiger Haftungsfreistellung eignet, eröffnet die **Erbauseinandersetzung** demgegenüber Spielräume bei der flexiblen Aufteilung der Erbmasse und kann auch nachträglich zur Herstellung eines steuerfreien Erwerbs herangezogen werden.

3.3 Konkreter Zugewinnausgleich

Während bei einer Scheidung immer der konkrete Zugewinnausgleich berechnet wird, kann dies auch beim Tod eines Ehegatten der Fall sein, wenn § 1371 Abs. 2 BGB greift. Wenn der überlebende Ehegatte demnach feststellt, dass ihm ein **konkreter Zugewinnausgleich** mehr einbringt als die Erhöhung des Erbteils, kann er

- die Erbschaft ausschlagen (§ 1942 BGB) und
- den konkreten Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB fordern.

Dann bekommt der überlebende Ehegatte keinen pauschalen Erbteil, sondern **einen realen Zugewinnausgleichsanspruch**. Darüber hinaus kann der Ehegatte noch den sog. „kleinen Pflichtteil“ geltend machen.

Beispiel:

Zugewinnausgleich des überlebenden Ehegatten

Vorliegend würde im Fall des Ausgangsbeispiels (S. 83) das Kind Alleinerbe werden und nach Abzug der Zugewinnausgleichsforderung (700 T€) 2.800 T€ erben. Das Kind tritt in die Schuldnerstellung des Erblassers (§ 1967 BGB) und muss den Anspruch auf **Geldforderung** der Mutter in Höhe von 700 T€ aus dem Zugewinn bedienen. Darüber hinaus kann die Ehefrau ihren **Pflichtteil** in Höhe von $\frac{1}{8}$ ($\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{4}$) von 2.800 T€ = 350 T€ geltend machen.

Sie hat damit einen Anspruch auf insgesamt 1.050 T€ (700 T€ + 350 T€). In diesem Beispiel wäre die Ausschlagung für die Ehefrau nicht vorteilhaft.

Wenn der überlebende Ehegatte die **Erbschaft ausschlägt** und den konkreten **Zugewinnausgleich** (§ 1378 BGB) **verlangt**, dann erhält er bis auf den „kleinen Pflichtteil“ keinen Anteil am Nachlass, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Nachlass. Das bedeutet: Es handelt sich nicht um einen Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 ErbStG; der Anspruch ist damit insoweit nicht steuerbar, also nicht erbschaftsteuerpflichtig.

3.4 Unbenannte Schenkung durch Bauinvestition in fremdes Eigentum?

Ein besonderer Aspekt könnte sein, dass die **Ehefrau in das Gebäude investiert** hat, das zivilrechtlich allein dem Ehemann gehört. Ob dies eine unbenannte Schenkung darstellt, ist rechtlich umstritten. Der BGH geht grundsätzlich davon aus (BGH Urt. v. 30.6.1999 – XII ZR 230–96), dass bei einer lebenspartnerschaftlichen Zweckverfolgung (z.B. gemeinsame Immobilie zur Eheführung, keine Rückforderungsabsicht) keine Schenkung im Sinne des § 516 BGB vorliegt. Vielmehr handelt es sich dann um eine „unbenannte Zuwendung unter Ehegatten“, also um eine **freiwillige, zweckgerichtete Vermögensübertragung** im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Rückforderungsansprüche (etwa über § 313 BGB) kommen nur im Fall der Scheidung in Betracht – nicht im Todesfall. Die Ehefrau trägt also finanziell zur Wertschöpfung des Vermögens ihres Mannes bei – ohne gesicherte Rückforderung. In vergleichbaren Fällen können vor dem Bau über vertragliche Regelungen Ausgleichsansprüche bestimmt werden.

4. Fazit

Die Behandlung von geerbtem Vermögen und dessen Wertsteigerungen im Zugewinnausgleich sowie die Frage der steuerlichen Behandlung beim Tod eines Ehegatten erfordern eine **sorgfältige Analyse**. Insbesondere in komplexen Familienkonstellationen mit mehreren Erben und hohem Immobilienanteil empfiehlt sich eine **voorausschauende Gestaltung**. Ein frühzeitiger Wechsel der Eigentumsverhältnisse und gezielte güterrechtliche sowie testamentarische Gestaltungen können sowohl zur Wahrung familiärer Gerechtigkeit als auch zur Steueroptimierung beitragen.



Eine Kooperation von PwC WPG und Verlag C.H.Beck

Klingt spannend? Dann einschalten!

Abrufbar über den Audio-Streaming-Dienst Spotify!